Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozess des B. Pfarrers

Schweitzer von Embrach

Autor: Gugolz, J.J. / Fäsi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

burch das Cantonsgericht Lugern, wegen Diebstahl von Egwaaren, zu einer giabrigen Rettenftrafe verurtheilt. -Die Genteng des Gerichts ift ohne Zweifel gerecht, ba fle fich auf bas Gefet grundet, Deffen Strenge es fogar gemildert hat. - Doch B. G. ift der Ridegger unter Der Laft bes Alters, Der Armuth und des Schmerzens, mit einer Krantheit behaftet, welche durch bepliegendes Brugnif bes Argtes als unheilbar erflart ift. Er ift unfahig Die offentlichen Arbeiten, ju welchen er verurtheilt ift, zu ertragen. Gine langere Dauer feiner Straffe murbe ber Gorgfalt ein Sindernig entgegen feben, Die Die Menfchlichfeit gu Gunfien Diefes Ungludlichen gebietet. - Auf Die Furbitte Des Regierungs. statthalters und feiner Munizipalität und durch obige Grunde bewogen, glaubt der Bolly. Rath Ihnen B. G. vorichlagen zu muffen, Die Straffe Des Jof. Ribegger in eine Gingrangung in feine Gemeinde fur Die nemliche Beit ju verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths. und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem bin er dann unter Die Specielle Aufficht ber Beborden feines Orts gefest murbe. - Der Bolly. Rath ladet Gie B. G. em, Diefen Borichlag mit Beforderung ju pruffen.

Folgende Botichaft und die dazu gehörigen Udreffen werden verlefen :

B. G. Der Regierungsstatthalter des Cantons Leman übersandte dem Boll. Rathe die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche begde — sehr beunruhigt durch die vom Argsinne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirfen suchen — sich verpsichtet und aufgesodert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Bunsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Lag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlod, und wahrscheinlich das Wert einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schäzbar sind dem Vollz. Rathe diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn se die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, iener glüksliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helbeischen Frenstaates gegründet werden soll. — Ohne Zweisel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Vollz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Benfalle ausnehmen, den sie verdienen.

Der Rath befchlieft nachfolgende Botschaft an ben' Bollz. Rath zu fenden:

, 3. Bolly. Rathe! Mit mabrem Bergungen bat ber gefetgebende Rath die Bufchriften der Gemeinde Mils ben und bes Diftriftegerichte Laufanne im Cant. Leman, empfangen und angehort, in welchen fie ihre vaterlans Difchen Gesimmungen, Bunfche und Billen, der h lves tischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arg. liftige Berüchte offentlich an ben Zag legen. Er verdantt-Ihnen B. Bolly. Rathe, Die Mittheilung Diefer Aftenflucke, und wunscht, daß fein Weblgefallen darüber, den unterzeichneten Burgern und Behorden eben fo öffentlich befannt werde. Denn fo wenig Aufmertfam. feit jene grundlofen, von Rubeftorern verbreiteten Beruchte nur verdienen, fo schagbar ift boch auch bem gefetgebenden Rathe Diefer laute Bunfch fortdaurenber Ben der Allgemeinheit folcher Beweife' Bereinigung. vaterlandischer Zuneigung und Ergebenheit murde nicht nur jeder unfelige Zwift unter Brudern bald ganglich' verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Burger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung um vieles erleichtert werben. "

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Prafident : Fuegli.

Folgendes neues Gutachten der Polizencommission, über die Wirths. und Schenkhauser wird in Beradthung genommen:

3. Gesetzeber! Bor allem aus macht ber Bollz. Rath Eure Ausmerksamkeit auf einen Grundsatz rege, den er Ihnen in einer frühern Botschaft unter Augen legte: Er besteht darinn, daß zwischen dem eigentlischen Wirthschaftsgewerb und dem Detail Getränk. Berstauf ohne Berwirthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewillizungen gebunden, das lettere hingegen fren gegeben werde.

(Die Fortfegung folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem! Prozes des B. Pfarrers Schweißer von Embrach.

Das Cantonegericht Burich urfundet andurch ; dags

auf heute unter endstemelbtem Dato bor ihm am Rechten erschienen, Burger Jacob Schweizer von Zurich, Pfarrer zu Embrach, im District Bafferstorf, Ap-

rellant: um ju wiffen:

Do das von dem Distriktsgericht Basserstorf den zoten Sept. lezihin, in Rucksicht seiner im Ansang des Maymonats d. J. herausgegebenen Flugichrift, betitelt: Entwurf eines Memorials an die Bollzieh ung s. Commission und die helvetissieh ung s. Commission und die helvetissiehe Regierung zc., laut welchem ihm das odrigsteiliche Missallen über die darin enthaltene Ausdrücke und verlezte Preffrenheit bezeugt, er ein Jahr lang von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, serners ihm die Herausgabe aller Schristen über politische Gegenstände, verboten, und endlich eine Geldbusse von 60 Fr., und 2 Fr. dem Gerichtsweibel auserlegt worden, den Umständen und der Sache angemessen sey oder nicht?"

Woruber - nach Anhorung Des Appellatoriums vom Diffrittsgericht Bafferftorf D. b. goten Gept. und ber pon bemfelben eingefandten Aften, nemlich: i) bes Urtheils des oberften Berichtshoff vom gien Juli d. 3., modurch bie fantonsgerichtliche Genteng vom 28ten Man b. 3. beftatigt wurde. 2) 3) und 4) Dren Bufchriften Des B. Regierungestatthalter Ulriche, an ben B. Di. firitisfiatthalter Bildberger bon Bafferftorf, bom 20. 21. und 23ten Day D. 3., betreffend den dem B. Pfarrer Schweiter aufzulegenden Sausarreft , und Die Berbinderung ber Ausbreitung feines Memorials. Entwurfd. 5), 6) und 7) Dren Schreiben von ebendem: fetben , an ben B. Diftriftsflatthalter und das Diftrifts. gericht Bafferforf , worin er ihnen bie Genteng bes Ob. Berichtshofs mittheilt , und fie gur Beendigung Diefes Projeffes auffodert. 8) Der Untlage des öffentlichen Un. tlagers , B. Diftriftsrichters Johannes Morf , gegen ben Appellanten, melche er bem Dufteitisgericht Bafferftorf den 30. Cept. porgetragen. Bie auch ber perfontichen Beribeibigung des Appellanten feibit - und jorg. faltiger Beherzigung aller , fowohl in den Aften enthal: tenen, als mundlich vorgetragenen Grunden -

In Ermägung, daß i. der Appellant in feinem Entwurf eines Memorials fich beschunpfende Ausdrücke gegen die damalige erfte Beborden seines Baterlands bediente.

2. Daß dieser Entwurf von solchem Inhalt mar, daß auch ohne B. Schweizers unmittelbares Zuthun, die öffentliche Rube badurch hatte gestört werden können.

3. Dag richterliche Behorden Difbrauche ber Pref.

frerheit von diefer Art, sobald fie ju ihrer Untersuchung gelangen, nicht ungeahndet vorbengehen laffen tonnen.

4. Daß ein die Wurde feines Umts fühlender Geel. forger einen begangenen Fehler durch ungetheilte Aufmertfamteit auf die Erfüllung feiner Berufspflichten, am besten wieder gut machen tonne.

Einmuthig befunden murbe:

Es fen über Diesen Gegenstand von dem Diftriftgericht Bafferftorf unterm 30. Gept. legthin, übel und der Sache nicht angemeisen gesprochen worden;

Ferner durch Stimmenmehrheit ju Recht gesprochen, und das erftinftangliche Urtheil dabin modificirt wurde :

- 1. Jit der B. Pfarrer Jacob Schweizer von Embrach angewiesen, sich ein Jahr lang nicht ausserhalb die Grenzen seines Pfarrbezirks zu begeben.
- 2. Erwartet das Tribunal, daß derfelbe fich in feinen offentlichen Aeusserungen und Schriften, der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth besseiffen, und seine Talente zu exemplarischer Erfül, lung feiner Amtopflichte: anwenden werde.
- 3. Statt der ihm erftinstanzlich auferlegten Bufe von 60 Fr., wird er nebst den 2 Fr. für den Beibel des Distritisgerichts Bafferstorf, die heutigen Gerichts, tosten von 22 Fr. 7 bg. bezahlen.
- 4. Ift diese Sentenz dem B. Reg. Statthalter mitzutheilen, und derfelbe einzuladen, über die genaue Louziehung derfelben zu machen.

Geg.ben in Zurich Mittwochs ben 19. Nov. 1800. 3. J. Gugolz, Prafident. Fåft, Gerichtschreiber.

Berichtigung.

Im St. 168, S. 720, benm Gutachten über bie im Canton Leman zu verkaufenden National. Guter, ift zu bemerken:

Dag Die Scheune en Viret im Diftritt Milden n icht jum Bertauf ansgebotten werden foll.

St. 169, G. 724, Gp. 2, nach Zeile 9, ift folgen. bes aus Berfeben meggelaffen worden:

Durch ben letteren Zusatz ber ben bem wegziehenden Fremden seine Anwendung findet, mare dafür geforgt, daß der Borschrift für die im Lande zurückbleibenden nicht unter dem Borwande der Weiterziehung ausgewichen werden konnte.

St. 179, G. 764, Sp. 1, Zeile 5 von unten, fatt Ratur, Groffe, lies Ratur. Groffe. — Zeile 3 von onten, fatt nute, lies reiste.

持非可能被人的